

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

205. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Innovation Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um aus den identifizierten Zielen von Innovationsmanagement passende Strategien für die Organisation abzuleiten.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Innovationsmanagement erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- die Bedeutung von Innovationsstrategien und Innovationskultur unter Verwendung der im Kontext stehenden Fachbegriffe und grundlegenden Modelle diskutieren.
- den Einsatz innovativer Technologien und Trends im Innovationsprozess diskutieren.
- ausgewählte Aspekte der Nachhaltigkeit im Kontext von Innovation diskutieren.
- zentrale Aspekte zur Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle und des Marketings von Innovationen diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der _die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V
oder
(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Driving Innovation	6
Kreativität und Business Improvisation	6
Digitally Enhanced Innovation	6
Business Development & Sustainability	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul Driving Innovation: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)
- Modul Kreativität und Business Improvisation: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)
- Modul Digitally Enhanced Innovation: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)
- Modul Business Development & Sustainability: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 31/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.